



# RECHTSFOLGEN

Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Alkohol, Cannabis oder anderen Betäubungsmitteln.



**BUND GEGEN  
ALKOHOL UND  
DROGEN IM  
STRASSENVERKEHR**

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften und zeigt die möglichen Rechtsfolgen auf. (Gesetzesstand: 22.08.2024).

FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGS IM STRASSENVERKEHR ...	VORSCHRIFT	RECHTSFOLGEN
... mit 0,3 ‰ oder mehr Alkohol oder illegalen Drogen im Blut und darauf beruhenden Ausfallerscheinungen (Relative Fahruntauglichkeit), jedoch ohne konkrete Gefährdung anderer Personen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert.	Straftat gem. § 316 StGB (vorsätzliche oder fahrlässige Trunkenheit im Verkehr)	Sowohl bei vorsätzlicher, wie auch bei fahrlässiger Begehungsweise Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr; in der Regel Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sperrfrist von mindestens 3 Monaten vor einer möglichen Neuerteilung der Fahrerlaubnis oder zumindest Fahrverbot bis zu 3 Monaten; Eintrag im FAER *)
... mit 0,3 ‰ oder mehr Alkohol oder illegalen Drogen im Blut und darauf beruhender konkreter Gefährdung anderer Personen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert (Unfall oder Beinaheunfall).	Straftat gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB (vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs)	Bei vorsätzlicher Begehungsweise und vorsätzlicher Gefährdung: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Bei vorsätzlicher Begehungsweise aber „nur“ fahrlässiger Gefährdung oder bei sowohl fahrlässiger Begehungsweise wie auch fahrlässiger Gefährdung: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren; Bei allen Varianten in der Regel Entziehung der Fahrerlaubnis oder zumindest Fahrverbot bis zu 3 Monaten; Eintrag im FAER *)
... mit 1,1 ‰ oder mehr Alkohol im Blut (Absolute Fahruntauglichkeit)	Straftat gem. § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)	Sowohl bei vorsätzlicher wie auch bei fahrlässiger Begehungsweise Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr; in der Regel Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sperrfrist von mindestens 3 Monaten vor einer möglichen Neuerteilung der Fahrerlaubnis oder zumindest Fahrverbot bis zu 3 Monaten; Eintrag im FAER *) € 1.500 Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)
... mit 1,6 ‰ oder mehr Alkohol im Blut. (Absolute Fahruntauglichkeit)	Straftat gem. § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)	Wie bei 1,1 ‰, jedoch ist zur Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis eine erfolgreiche medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erforderlich (im Volksmund „Idiotentest“), § 13 Nr. 2 c FeV.
... mit 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.	Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG	Bei fahrlässiger Begehungsweise: Regelgeldbuße von 500 €; 1 Monat Fahrverbot; Eintrag im FAER *)  Bei vorsätzlicher Begehungsweise wird der Regelsatz verdoppelt.  Im ersten Wiederholungsfall: 1.000 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)  Bei jedem weiteren Wiederholungsfall: 1.500 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)  Bei fahrlässiger Begehungsweise: Regelgeldbuße von 500 €; 1 Monat Fahrverbot; Eintrag im FAER *)

<i>FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGS IM STRASSENVERKEHR ...</i>	<i>VORSCHRIFT</i>	<i>RECHTSFOLGEN</i>
<p>... unter der Wirkung von Cannabis (Haschisch, Marihuana)</p> <p>Eine solche Wirkung wird unwiderlegbar vermutet, wenn 3,5 ng/ml oder mehr THC im Blut nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1a StVG</p>	<p>Bei fahrlässiger Begehungsweise: Regelgeldbuße von 500 €; 1 Monat Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall: 1.000 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p> <p>Bei jedem weiteren Wiederholungsfall: 1.500 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p>
<p>... unter der Wirkung von Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin, Metamphetamin oder Designer-Amphetamin (MDA, MDE oder MDMA)</p> <p>Eine solche Wirkung wird unwiderlegbar vermutet, wenn eines dieser Betäubungsmittel als analytischer Grenzwert im Blut gemäß den Vorgaben der „Grenzwertkommission“ nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG</p>	<p>Bei fahrlässiger Begehungsweise: Regelgeldbuße von 500 €; 1 Monat Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall: 1.000 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p> <p>Bei jedem weiteren Wiederholungsfall: 1.500 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p>
<p>... unter der Wirkung von Cannabis (Haschisch, Marihuana) und eines alkoholischen Getränks</p> <p>Eine solche Wirkung wird unwiderlegbar vermutet, wenn 3,5 ng/ml oder mehr THC und 0,2 bis 1,09 Promille im Blut nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2a StVG</p>	<p>Bei fahrlässiger Begehungsweise: Regelgeldbuße von 1.000 €; 1 Monat Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall: 1.500 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p> <p>Bei jedem weiteren Wiederholungsfall: 2.000 € Regelgeldbuße; 3 Monate Fahrverbot; Eintrag im FAER *)</p>
<p>... in der Probezeit/vor Vollendung des 21. Lebensjahres, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alkoholische Getränke oder die Substanz THC zu sich genommen hat.</li> <li>- unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder der Substanz THC steht.</li> </ul> <p>Eine solche Wirkung wird angenommen, wenn bei Alkohol eine AAK oder BAK von 0,2 Promille oder eine THC-Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml im Blut nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Ordnungswidrigkeit nach § 24c StVG</p>	<p>Bei fahrlässiger Begehungsweise: Regelgeldbuße von 250 €; Eintrag im FAER *)</p>